

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2022/224
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	21.11.2022
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-94/22		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	06.12.2022	öffentlich

### **Bauantrag über Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/31, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 7, Bad Staffelstein)**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

Ein Bauantrag über Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/31, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 7, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Doppelhaus soll in zweigeschossiger Bauweise und mit einem 22° geneigtem Satteldach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschießung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung werden die erforderlichen vier Stellplätze für das Doppelhaus auf dem Grundstück nachgewiesen.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/31, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 7, Bad Staffelstein), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschießung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 01.12.2022

Meißner